

P222-30224-75 BÜ Kunkelberg

Hannover, 19.08.2019

Bekanntgabe der Feststellung der UVP-Pflicht nach §§ 5, 9 und 10 UVPG für das Vorhaben:

Einbau einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken in Bahn-km 3,657 im Zuge der Gemeindestraße "Kunkelberg" der Strecke Lüneburg Süd – Soltau (Han) Süd, in der Gemarkung Oedeme, Hansestadt Lüneburg, Landkreis Lüneburg

Vorhabenträgerin: Osthannoversche Eisenbahnen AG (OHE)

Für das o.g. Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die für die Zulassungsentscheidung zuständige Planfeststellungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung nach §§ 5, 9 und 10 UVPG durchgeführt. Mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter (SG) des UVPG sind hierbei anhand der unter Nr. 1 (Merkmale des Vorhabens), Nr. 2 (Standort des Vorhabens) und Nr. 3 (Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen) aufgeführten Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zu beurteilen. Der Prüfung liegt ein Bericht mit Angaben zur UVP-Vorprüfung inkl. Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht für Eisenbahnanlagen zugrunde. Die Vorhabenträgerin hat den Sachverhalt darin insgesamt nachvollziehbar dargelegt.

Im Ergebnis sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Hintergrund

Die Osthannoversche Eisenbahn AG (OHE) (im folgenden Vorhabenträgerin genannt) hat mit Schreiben vom 25. Juli 2019 einen Antrag auf Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für die Ånderung der technischen Sicherung des Bahnübergangs (BÜ) "Kunkelberg" der Strecke Lüneburg Süd – Soltau (Han) Süd, in der Gemarkung Oedeme, Hansestadt Lüneburg, Landkreis Lüneburg gestellt.

Derzeit ist der Bahnübergang (BÜ) Kunkelberg durch Andreaskreuze (Vz 201) angekündigt sowie mit einer Blinklichtanlage der Bauform Lo 1/57 technisch gesichert. Aus Gründen der Verkehrssicherheit am Bahnübergang ist es erforderlich, die Bahnübergangssicherung den heutigen, örtlichen Verkehrsverhältnissen anzupassen. Auf der Gemeindestraße herrscht mit >2500 Fahrzeugen täglich starker Verkehr gem. § 11 Abs. 13 Nr. 3 EBO.

Die bestehende Blinkanlage soll zukünftig durch eine Lichtzeichenanlage mit Halbschranken, Optiken in LED-Technik und durch den Einbau einer zusätzlichen Signalpeitsche ersetzt werden. Auch die Fuß- und Radwege sollen mit Halbschranken technisch gesichert werden.

Das Vorhaben umfasst den Rückbau der derzeit bestehenden Blinklichtanlage der Bauform Lo 1/57.

Für dieses Änderungsvorhaben i.S.d. § 2 Abs. 4 Nr. 2 a UVPG besteht gemäß Anlage 1 Nr. 14.7 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG. Gemäß § 9 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG besteht die UVP-Pflicht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Das beantragte Änderungsvorhaben sowie die folgenden Vorhaben stellen kumulierende Vorhaben i.S.d § 10 UVPG dar:

- Rückbau einer Feldwegkreuzung "Drögenkamp" und Umwidmung zur Gehwegkreuzung mit Einbau von Umlaufsperren in Verbindung mit mechanischen Schranken in Bahn-km 5,573 und Einbau einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken im Zuge der Gemeindestraße "Am Wischfeld" in Bahn-km 5,995
- 2. Einbau einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken im Zuge der Gemeindestraße "Heinser Straße" in Bahn-km 12,772
- 3. Einbau einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken im Zuge der Gemeindestraße "Betzendorfer Straße" in Bahn-km 19,832

Es handelt sich dabei um Vorhaben derselben Art, die in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen und funktional aufeinander bezogen sind.

Vor dem Hintergrund der Kumulation mit den o.g. Vorhaben wird für das beantragte Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 3 i.V.m. § 12 Abs. 3 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Merkmale des Vorhabens:

Baubedingte Vorhabensmerkmale

Baubedingt wird durch das Schaffen von Baustellenreinrichtungsflächen, durch die Verlegung von Kabeln sowie Asphaltarbeiten (40 m²) eine Fläche von ca. 0,015 ha beansprucht. Der Umfang der geschätzten Erdarbeiten beträgt 500 m³ (betroffene SG: Pflanzen, Tiere, Boden).

Im Rahmen des Bauvorhabens können Lärm-, Schadstoff- und Staubentwicklungen nicht ausgeschlossen werden (SG Mensch, Tiere, Klima/Luft). Baubedingte Vorhabensmerkmale sind zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt und haben somit einen temporären Charakter.

Anlagenbedingte Vorhabensmerkmale

Bei der Errichtung eines Betonschalthauses wird das bestehende Schalthaus durch ein neues ersetzt, es findet keine Neuversiegelung statt. Dadurch gibt es keine anlagebedingten Vorhabensmerkmale durch Flächeninanspruchnahme.

Durch den Rückbau der bestehenden Blinklichtanlage und den Einbau von Lichtzeichenanlagen mit Halbschranken kommt es zu einer optischen Veränderung, die minimal über die Bestandssituation hinausgeht. Aufgrund der Geringfügigkeit der zusätzlichen optischen Wahrnehmbarkeit sind Auswirkungen auf die SG Menschen und Landschaft bereits an dieser Stelle auszuschließen.

Betriebsbedingte Vorhabensmerkmale

Der Betrieb der Bahnübergangssicherungsanlage verändert sich durch den Einbau von akustischen Warneinrichtungen, dadurch entstehen über den Bestand hinausgehende Schallemissionen (SG Mensch, Tier).

Standort des Vorhabens

Nutzungskriterien

Das Vorhaben befindet sich im Stadtteil Oedeme der Stadt Lüneburg, auf Betriebsflächen der Eisenbahn. Die geplanten Bauarbeiten finden auf dem Bahngelände und in unmittelbarer Umgebung dazu statt. Der Bahnübergang befindet sich innerhalb der Stadt Lüneburg, das Gebiet ist überwiegend durch Wohnbebauung geprägt.

Der Bereich des Vorhabenstandortes ist insgesamt durch die Bahnstrecke Soltau – Lüneburg vorbelastet.

Während der Bauarbeiten kann die Bahnstrecke Lüneburg Süd – Soltau (Han) Süd weiter betrieben werden. Die vorherige Nutzung der baubedingt beanspruchten Flächen kann nach Umsetzung der Bauarbeiten wieder uneingeschränkt aufgenommen werden.

Qualitätskriterien

SG Mensch

Das Vorhaben befindet sich innerhalb von Siedlungsflächen. Die Belastungen durch die Baumaßnahmen (Lärm, Staub) sind aufgrund der relativ kurzen Bauzeit von ca. 5 Wochen sowie nach Art und Ausmaß als nicht erheblich einzustufen. Die Bauarbeiten werden zu üblichen, werktätigen Zeiten durchgeführt.

Die akustische Warneinrichtung für die Fußgänger und Radfahrer wird mit einer Nachtabsenkung versehen. Unter Berücksichtigung dieser vermindernden Maßnahme ist die Lautstärke während der Betriebsphase im Vergleich zum Schienenverkehr nicht erheblich.

SG Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Hochwertige und Schützenswerte Biotope kommen im Vorhabensgebiet nicht vor. Aufgrund der intensiven Nutzung des Standortes ist mit dem Vorhandensein von hochwertigen Habitatstrukturen von Tieren nicht zu rechnen. Nachteilige Auswirkungen auf Tiere, die über die Bestandssituation hinausgehen, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Im Zuge der Bauarbeiten werden 40 m² Asphaltflächen temporär eingerichtet, die im Anschluss an die Bauarbeiten zurückgebaut werden. Die beanspruchten Flächen stehen somit kurz- bis mittelfristig wieder als potentieller Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu Verfügung. Gesetzlich geschützte Biotope sind vorhabensbedingt nicht betroffen.

SG Boden

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme ist nur kleinräumig und temporär. Nach Beendigung der Bautätigkeiten werden die Flächen in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

Die Veränderung der technischen Sicherung findet auf gewidmetem Bahngelände statt. Der Einbau von Lichtzeichenanlagen mit Halbschranken findet im bereits versiegelten Bereich des bestehenden Bahnübergangs statt.

Insgesamt können nachteilige Umweltauswirkungen auf das SG Boden im Vorhabensgebiet ausgeschlossen werden.

SG Fläche

Die anlagebedingt beanspruchten Flächen (40 m² große Asphaltfläche) stehen nach Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens und dem damit verbundenem Rückbau der Asphaltierung der vorherigen Nutzung wieder zur Verfügung.

Aufgrund des geringen Umgangs der Flächeninanspruchnahme (0,015 ha) sind Auswirkungen auf das SG Fläche, die über das aktuelle Maß der Bestandssituation hinausgehen, nicht mit dem Vorhaben verbunden.

SG Wasser

Bei ordnungsgemäßer Baudurchführung sind keine Auswirkungen auf das Grundwasser (z.B. durch Leckagen) zu erwarten. Da es keine vorhabensbedingte Flächenneuversiegelung gibt, sind keine Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung zu erwarten.

SG Klima/Luft

Vorhabensbedingte Auswirkungen sind maximal durch baubedingte Schadstoff- und Staubemissionen möglich. Aufgrund der kurzen Bauphase (5 Wochen) und des temporären Charakters vorhabensbedingter Merkmale sind damit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden.

SG Landschaft

Die Maßnahme ist punktuell und kleinräumig auf den Bereich des Bahnüberganges beschränkt. Vorhabensbedingt werden keine wahrnehmbaren Veränderungen der Bestandssituation hervorgerufen. Durch die vorhandenen Bahnübergänge besteht eine Vorbelastung im Bestand.

SG kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

Im Bereich der Planänderung sind weder Kultur- noch Bodendenkmale bekannt. Relevante Beeinträchtigungen des SG kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind daher nicht zu erwarten.

SG Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern:

Aufgrund der geringen Dimension des Vorhabens sind Auswirkungen bzw. Veränderungen der Wechsel- und Vernetzungswirkungen zwischen den einzelnen UVP-SG nicht mit dem Vorhaben verbunden.

<u>Schutzkriterien</u>

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebietes "Lüneburg" gemäß § 51 WHG. In der Nähe des Vorhabens befinden sich zudem das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001) sowie das Naturschutzgebiet Hasenburger Bachtal (NSG LÜ 00281).

Vorhabensbedingte Wirkungen sind weder unmittelbar noch mittelbar geeignet erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Empfindlichkeiten oder Schutzziele der Gebiete hervorzurufen.

Gesamteinschätzung

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Änderung der technischen Sicherung eines Bahnübergangs im Zuge der Gemeindestraße "Kunkelberg".

Baubedingte Auswirkungen auf die SG Mensch, Boden und Klima/Luft sind lokal auf den Eingriffsbereich und zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt. Auswirkungen auf das SG Pflanzen und unvorhersehbare Bodenverdichtungen durch die Einrichtung einer baustellenbedingten Asphaltfläche von ca. 40 m² sind zudem reversibel. Insgesamt sind die baubedingten Auswirkungen von geringer Intensität und Komplexität.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das SG Mensch sind aufgrund der vermindernden Maßnahme (Nachtabsenkung) lokal begrenzt und von geringer Intensität. Es sind daher keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Relevante vorhabensbedingte Auswirkungen auf die SG Fläche, Landschaft, kulturelles Erbe und Wechselwirkungen zwischen den SG sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Auswirkungen auf die SG Mensch, Wasser, Boden, Klima/Luft sowie Pflanzen, die über das oben beschriebene Maß hinausgehen, gehen vom Vorhaben nicht aus.

Da es sich um ein Änderungsvorhaben von geringer Dimension in einem vorbelasten Raum handelt, sind vorhabensbedingte Auswirkungen insgesamt von geringer Schwere, Komplexität und räumlicher Ausdehnung (punktuell, lokal). Baubedingte Auswirkungen sind zudem von geringer Dauer (Bauphase von 5 Wochen) und reversibel.

Die kumulierenden Vorhaben sind von ähnlich geringer Dimension. Relevante Vorhabensmerkmale die im Zusammenwirken zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können sind nicht zu erwarten.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebietes "Lüneburg". Vorhabensbedingte Wirkungen sind weder unmittelbar noch mittelbar geeignet erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Wasserschutzgebiet hervorzurufen.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen infolge der Änderung der technischen Sicherung nicht zu erwarten sind. Für das Änderungsvorhaben wird daher festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird der Öffentlichkeit bekanntgegeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG). Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, 19.08.2019

i.A. Meyer